

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Martin Sattelkau (CDU)

vom 21. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. August 2026)

zum Thema:

Seit Monaten abgestelltes Wohnmobil in der Dregerhoffstraße – Stand der angeordneten Außerbetriebsetzung und Entfernung

und **Antwort** vom 3. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Sep. 2026)

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei

Herrn Abgeordneten Dr. Martin Sattelkau (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26989
vom 21. August 2026

über Seit Monaten abgestelltes Wohnmobil in der Dregerhoffstraße – Stand der
angeordneten Außerbetriebsetzung und Entfernung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Senats:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirke Lichtenberg und Treptow-Köpenick um Stellungnahmen gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt sind.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

In seiner Antwort vom 18. August 2026 auf die Schriftliche Anfrage 19/26777 „Seit Monaten abgestelltes Wohnmobil in der Dregerhoffstraße – wann erfolgt die Entfernung?“ hat der Senat den bisherigen Verfahrensablauf dargestellt.

Danach wurde das vor dem Grundstück Dregerhoffstraße 56 abgestellte Wohnmobil bereits am 8. April 2026 durch das Ordnungsamt Treptow-Köpenick überprüft. Wegen der seit März 2026 abgelaufenen Hauptuntersuchung wurde ein Mängelbericht gefertigt und der Vorgang an die Kraftfahrzeugzulassungsstelle beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) weitergeleitet.

Nachdem die gesetzte Frist zur Mängelbeseitigung beziehungsweise zum Nachweis einer gültigen Hauptuntersuchung erfolglos verstrichen war, wurde am 7. Mai 2026 der Betrieb des Fahrzeugs untersagt. Am 24. Juni 2026 wurde der Polizeiabschnitt 36 mit der zwangsweisen Durchsetzung der Außerbetriebsetzung beauftragt. Zum Zeitpunkt der Senatsantwort vom 18. August 2026 waren die amtlichen Kennzeichen noch nicht entstempelt.

Der Senat hat ferner ausgeführt, dass nach der Entstempelung und Außerbetriebsetzung die Ordnungswidrigkeitenanzeige an das Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben weitergeleitet und dort das sogenannte Gelbpunktverfahren gemäß § 14 Abs. 2 Berliner Straßengesetz durchgeführt werden soll. Auf die ausdrücklich gestellte Frage, bis zu welchem Datum mit der Entfernung des Fahrzeugs zu rechnen ist, wurde kein Datum genannt.

Ich frage den Senat:

1. Wie ist der aktuelle Stand des Verfahrens bezüglich des Wohnmobils vor der Dregerhoffstraße 56?

- a) Steht das Fahrzeug weiterhin an diesem Standort?
- b) Ist die angeordnete zwangsweise Außerbetriebsetzung inzwischen vollzogen worden?
- c) Falls ja: An welchem Datum wurden die amtlichen Kennzeichen entstempelt?
- d) Falls nein: Aus welchen konkreten Gründen ist die Entstempelung trotz der bereits am 24. Juni 2026 erfolgten Beauftragung des Polizeiabschnitts 36 noch nicht erfolgt und bis wann soll sie erfolgen?

Zu 1.:

a) Nein. Die Dienstkräfte des Allgemeinen Ordnungsdienstes (AOD) des Bezirksamts Treptow-Köpenick haben beobachtet, wie am 27. August 2026 das Fahrzeug mittels eines Abschleppdienstes von der Örtlichkeit an der Dregerhoffstraße 56 entfernt wurde.

b) Das Kraftfahrzeug wurde am 6. August 2026 durch den örtlich zuständigen Polizeiabschnitt (A) 36 entstempelt.

c) Laut polizeilichem Tätigkeitsbericht vom 6. August 2026 wurden die amtlichen Kennzeichen vor Ort am 6. August 2026 entstempelt.

d) entfällt

2. Welche konkreten Maßnahmen hat der Polizeiabschnitt 36 seit seiner Beauftragung am 24. Juni 2026 zur Durchsetzung der Außerbetriebsetzung unternommen? Bitte die einzelnen Maßnahmen mit Datum, Art der Maßnahme und Ergebnis darstellen und insbesondere angeben, wann der Standort des Fahrzeugs aufgesucht wurde.

Zu 2.: Es wird auf die Beantwortung der Frage 2 der referenzierten Schriftlichen Anfrage Drs. 19/26777 vom 3. August 2026 verwiesen, die weiterhin Bestand hat.

Der Standort des Kraftfahrzeugs war dem genannten Entstempelungsersuchen nicht zu entnehmen. Der konkrete Abstellort des Wohnmobils in der Dregerhoffstraße 56 wurde dem örtlich zuständigen Polizeiabschnitt A 36 erst mit Eingang der referenzierten Schriftlichen Anfrage bekannt. Das Fahrzeug wurde von Polizeidienstkräften noch am selben Tag aufgesucht und die Entstempelung der amtlichen Kennzeichen durchgeführt.

3. In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage 19/26777 wird mitgeteilt, dass die Polizei Berlin am 16. Juli 2026 die zuletzt bekannte Halteranschrift überprüft habe, die fahrzeughaltende Person dort jedoch nicht habe angetroffen werden können.

a) Welchem konkreten Zweck diene das Aufsuchen der Halteranschrift für die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs?

b) Ist die Anwesenheit oder Mitwirkung der fahrzeughaltenden Person rechtlich oder tatsächlich Voraussetzung dafür, die amtlichen Kennzeichen eines Fahrzeugs im Rahmen einer angeordneten zwangsweisen Außerbetriebsetzung zu entstempeln?

c) Falls nein: Weshalb wurden die Kennzeichen nicht am bekannten Standort des Fahrzeugs entstempelt?

Zu 3.:

a) Das Aufsuchen der Halteranschrift durch Polizeidienstkräfte im Rahmen des Amtshilfeersuchens diene dem Auffinden des Kraftfahrzeugs sowie der Einziehung der Zulassungsbescheinigung Teil I.

Erst nach Überprüfung durch den Außendienst des Amtes für Regionalisierte Ordnungsaufgaben des Bezirksamts Lichtenberg (RegOrd) am 21. August 2026 wurde von diesem protokolliert, dass die amtlichen Kennzeichen vorn und hinten entstempelt waren und sich zudem am Fahrzeug sichtbar ein von den Dienstkräften der Polizei Berlin angebrachter Gelbpunkt befand. Damit lagen nun auch die rechtlichen Voraussetzungen für die behördliche Beseitigung des Fahrzeugs vor. Daher wurde am gleichen Tag durch das Amt für Regionalisierte Ordnungsaufgaben des Bezirksamts Lichtenberg (RegOrd) die Vertragsfirma mit der amtlichen Beseitigung des Fahrzeugs von öffentlichem Straßenland beauftragt.

b) Nein.

c) Der Standort des Fahrzeugs war dem örtlich zuständigen Polizeiabschnitt A 36 zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt.

2. In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage 19/26777 wird ausgeführt, dass dem Polizeiabschnitt 36 am 6. August 2026 der aktuelle Standort des Fahrzeugs in der Dregerhoffstraße 56 schriftlich mitgeteilt worden sei.

a) Welche Angaben zum Standort des Fahrzeugs waren dem Polizeiabschnitt 36 bereits mit der Beauftragung vom 24. Juni 2026 übermittelt worden?

b) Seit welchem Datum verfügte der Polizeiabschnitt 36 über hinreichend konkrete Angaben, um das Fahrzeug in der Dregerhoffstraße aufzufinden?

c) Aus welchem Grund war am 6. August 2026 eine weitere schriftliche Mitteilung des Fahrzeugstandorts erforderlich?

d) Kam es zwischen LABO und Polizei Berlin zu einer verzögerten, unvollständigen oder fehlerhaften Übermittlung der für die Vollstreckung erforderlichen Standortinformationen? Falls ja: Worin bestand diese konkret?

Zu 2.:

a) Die an die Polizei Berlin übermittelten Entstempelungersuchen enthalten grundsätzlich das Kennzeichen des betreffenden Kraftfahrzeugs sowie die bei der Zulassungsbehörde hinterlegte Anschrift der letzten bekannten fahrzeughaltenden Person. Ein aktueller oder zuletzt bekannter Standort wird regelmäßig nicht übermittelt. Auch im konkreten Fall war dem Entstempelungersuchen kein Abstellort des Kraftfahrzeugs zu entnehmen.

b) Der Standort in der Dregerhoffstraße 56 wurde dem örtlich zuständigen Polizeiabschnitt A 36 erst am 6. August 2026 mitgeteilt.

c) Siehe Beantwortung der Frage 2.

d) Nein.

3. Auf die Frage in der Schriftlichen Anfrage 19/26777, ob die Voraussetzungen für eine behördliche Entfernung des Fahrzeugs bereits vorliegen, antwortete der Senat mit „Ja“. Zugleich wurde ausgeführt, dass zunächst die amtlichen Kennzeichen entstempelt, die Außerbetriebsetzung vollzogen und anschließend das Gelbpunktverfahren gemäß § 14 Abs. 2 Berliner Straßengesetz durchgeführt werden sollen.

a) Welche konkreten rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für eine behördliche Entfernung lagen zum Zeitpunkt der Antwort vom 18. August 2026 bereits vor und welche noch nicht?

b) War eine Beseitigung des Fahrzeugs nach § 14 Abs. 2 Berliner Straßengesetz zu diesem Zeitpunkt trotz der noch nicht erfolgten Entstempelung bereits zulässig?

c) Falls ja: Auf welcher konkreten rechtlichen Grundlage?

d) Falls nein: Wie ist die Antwort „Ja“ auf Frage 6 der Schriftlichen Anfrage 19/26777 rechtlich zu verstehen?

Zu 3.:

a) Die polizeiliche Anzeige vom 6. August 2026 wurde laut Eingangsstempel am 6. August 2026 an das Amt für Regionalisierte Ordnungsaufgaben des Bezirksamts Lichtenberg (RegOrd) von der Polizei Berlin übermittelt. Aufgrund personeller Abwesenheiten im RegOrd wurde der Vorgang dort erst am 11. August 2026 im Fachverfahren erfasst.

b) und c) Durch das Anbringen des sogenannten Gelbpunktes durch die Dienstkräfte der Polizei Berlin wurde das Verfahren zur Beseitigung des Fahrzeugs nach § 14 Abs. 2 Berliner Straßengesetz eingeleitet, bei dem die fahrzeugverantwortliche Person aufgefordert wird, den ordnungswidrigen Zustand „unverzüglich“ zu beseitigen.

Unter dem unbestimmten Rechtsbegriff „unverzüglich“ wird durch das Verwaltungsgericht Berlin in diversen Urteilen eine Frist von 5 Tagen nach Kleben des Gelbpunktes bzw. 72 Stunden ab Gelbpunktanbringung als ausreichende Frist angesehen.

d) entfällt

4. Welche Verfahrensschritte stehen bis zur tatsächlichen Entfernung des Fahrzeugs aktuell noch aus?

a) Falls die Kennzeichen inzwischen entstempelt wurden: Wann wurde beziehungsweise wird der Vorgang an das Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben weitergeleitet?

b) Wurde das Gelbpunktverfahren bereits eingeleitet? Falls ja: An welchem Datum und mit welcher Beseitigungsfrist?

c) Bis zu welchem konkreten Datum rechnet der Senat nach dem derzeitigen Verfahrensstand mit der Entfernung des Fahrzeugs?

d) Falls weiterhin kein konkretes Datum genannt werden kann: Welche konkreten Umstände verhindern eine belastbare Terminprognose?

Zu 4.: Da sich das betreffende Fahrzeug auf Veranlassung einer Privatperson nicht mehr am Abstellort befindet, entfallen die weiteren Maßnahmen zur ordnungsbehördlichen Beseitigung des Fahrzeugs.

5. In der Antwort auf Frage 7 der Schriftlichen Anfrage 19/26777 führt der Senat aus, eine Anliegenmeldung eines Bürgers im Anliegenmanagementsystem „Ordnungsamt-Online“ sei „im April 2026“ auf „Erledigt“ gesetzt worden. Gegenstand der Frage war jedoch ausdrücklich die unter der Vorgangsnummer bzK5mp am 21. Juni 2026 erfolgte Meldung, zu der nach den vorliegenden Angaben am 22. Juni 2026 eine Rückmeldung des Ordnungsamtes erfolgte.

a) Bezieht sich die Antwort des Senats auf Frage 7 tatsächlich auf die Anliegenmeldung mit der Vorgangsnummer bzK5mp?

b) Falls ja: Wie erklärt sich die Angabe, diese Meldung sei bereits „im April 2026“ auf „Erledigt“ gesetzt worden?

c) Falls nein: Wann wurde die Meldung bzK5mp tatsächlich auf „Erledigt“ gesetzt und aus welchem konkreten Grund?

d) Welche behördlichen Maßnahmen wurden aufgrund der Meldung bzK5mp veranlasst?

Zu 5.:

a) Ja.

b) Das betreffende Fahrzeug wurde bereits am 8. April 2026 aufgrund einer Bürgerbeschwerde im Rahmen des Streifendienstes durch Dienstkräfte des Allgemeinen Ordnungsdienstes (AOD) des Ordnungsamtes Treptow-Köpenick am angegebenen Abstellort überprüft. Im Rahmen dieser Überprüfung wurde festgestellt, dass die Hauptuntersuchung (HU) seit 03/2026 abgelaufen war. Im Ergebnis wurde ein Mängelbericht gefertigt und dieser zuständigkeitshalber der Kfz-Zulassungsstelle zur weiteren Veranlassung abgegeben. Damit war aus fachlicher Zuständigkeit des Ordnungsamtes Treptow-Köpenick der Vorgang abschließend bearbeitet worden. Der im Anliegenmanagementsystem Ordnungsamt-Online (AMS) unter der Anliegen-Nummer 90827821/2026 dokumentierte Vorgang wurde folglich auch als „erledigt“ markiert.

Am 14. April 2026 ging aus der Bürgerschaft eine weitere Meldung zum selben Sachverhalt mit der Bitte um Rückmeldung über AMS ein. Diese wurde dem bereits bestehenden Anliegen 90827821/2026 zugeordnet. Dem Meldungsgebenden wurde folgende Rückmeldung übermittelt: *„Der von Ihnen geschilderte Sachverhalt wurde durch unseren Allgemeinen Ordnungsdienst (Außendienst) geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wurde ein Mängelbericht an dem benannten Fahrzeug angebracht. Der Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung wird gesondert durch die Polizei abschließend bearbeitet.“*

Am 21. Juni 2026 wurde der Sachverhalt erneut über das Anliegenmanagementsystem Ordnungsamt-Online (AMS) durch Herrn Sattelkau mit der Meldung bzk5mp gemeldet. Als Sachverhalt wurde Folgendes angegeben: *„Wohnmobil (viele Werbeaufkleber), TÜV abgelaufen, Reifen platt, stark vergammelt.“* Auch diese Meldung wurde dem bereits dokumentierten Anliegen 90827821/2026 zugeordnet. Dem Meldungsgebenden wurde entsprechend die gleichlautende Rückmeldung übermittelt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der gemeldete Sachverhalt bereits am 8. April 2026 durch den Allgemeinen Ordnungsdienst des Ordnungsamts Treptow-Köpenick überprüft und wegen der fehlenden Hauptuntersuchung ein entsprechender Mängelbericht gefertigt wurde, der anschließend zur Veranlassung weiterer Maßnahmen zuständigkeitshalber an die Kfz-Zulassungsstelle weitergeleitet wurde. Die nachfolgenden Meldungen vom 14. April 2026 und 21. Juni 2026 zum gleichen Anliegen betrafen denselben Sachverhalt und wurden daher nur dem bestehenden Anliegen 90827821/2026 zugeordnet.

c) entfällt

d) Da die Maßnahmen bereits im April 2026 durch das Ordnungsamt Treptow-Köpenick in seiner fachlichen Zuständigkeit abgeschlossen und das Anliegen zuständigkeitshalber an die Kfz-Zulassungsstelle zur weiteren Veranlassung weitergeleitet worden waren, wurden seitens des Ordnungsamtes Treptow-Köpenick keine weiteren Maßnahmen veranlasst.

6. Der Senat hat in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage 19/26777 darauf hingewiesen, dass im Falle einer zwischenzeitlichen Verschlechterung des Fahrzeugzustands ersatzweise ein abfallrechtliches Verfahren durchgeführt werden könnte.

a) Wurde inzwischen erneut geprüft, ob der aktuelle Zustand und die mehrmonatige Standzeit des Fahrzeugs die Voraussetzungen für eine Behandlung als Abfallfahrzeug erfüllen?

b) Falls ja: Wann erfolgte diese Prüfung und mit welchem Ergebnis?

c) Falls nein: Aus welchem Grund erfolgte keine erneute Prüfung?

d) Welche konkreten tatsächlichen Voraussetzungen müssten nach Auffassung der zuständigen Behörde zusätzlich vorliegen, damit bei diesem Fahrzeug ein abfallrechtliches Beseitigungsverfahren eingeleitet werden kann?

Zu 6.: In der Zwischenzeit erfolgte eine Überprüfung durch den Außendienst des Amtes für regionalisierte Ordnungsaufgaben (RegOrd) im Bezirksamt Lichtenberg.
Durch das Entfernen des Fahrzeugs auf öffentlichem Straßenland auf private Veranlassung sind keine weiteren ordnungsbehördlichen Maßnahmen notwendig.

Berlin, den 03. September 2026

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
In Vertretung

Florian Hauer
Staatssekretär für Digitalisierung
und Verwaltungsmodernisierung / CDO (m.d.W.d.G.b.)